Teil 1

Stolperfalle Gemeindebrief

Was darf alles veröffentlicht werden? Und was nicht?

Geburtstage, Ehejubiläen, Adressen, Fotos: Gemeindebriefe sind proppenvoll mit Informationen. Doch was ist bei der Veröffentlichung zu beachten?

Für personenbezogene Daten im Gemeindebrief sollten die Redaktionen ein wachsames Auge haben. Denn die vielfältigen Informationen unterliegen dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). In einer Handreichung stellt der EKD-Beauftragte für den Datenschutz, Oberkirchenrat Michael Jacob, praktische Fälle vor, die im Redaktionsalltag immer wieder auftauchen. Manche Landeskirchen haben allerdings eigene Bestimmungen zu Veröffentlichungen im Gemeindebrief erlassen. Diese sind vorrangig zu beachten und anzuwenden.

Welche Daten dürfen im gedruckten Gemeindebrief veröffentlicht werden?

Wenn Sie Ihren gedruckten Gemeindebrief per Post oder durch Hauswurf an alle Gemeindeglieder verteilen oder den Gemeindebrief in der Kirche oder im Gemeindehaus auslegen, dann gelten für die datenschutzkonforme Veröffentlichung die Hinweise in diesem Kapitel. Dasselbe gilt bei einer Veröffentlichung im Intranet. Wenn Sie den gedruckten Gemeindebrief allen Einwohnern Ihrer Kommunalgemeinde zukommen lassen oder den gedruckten Gemeindebrief auch in Geschäften auslegen, dann gelten die Hinweise im Kapitel „Welche Daten dürfen im Internet-Gemeindebrief veröffentlicht werden?“ (Seite 11).

Amtshandlungen

Daten über Amtshandlungen (Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung) dürfen im Gemeindebrief gemäß §§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 5 DSG-EKD veröffentlicht werden. Auf eine Veröffentlichung der Adressdaten ist zu verzichten. Diese können missbräuchlich verwendet werden. Selbst wenn die jeweiligen landeskirchlichen Bestimmungen die Veröffentlichung von Adressen erlauben, sollte auf die Veröffentlichung verzichtet werden. Die Betroffenen können der Veröffentlichung aber jederzeit widersprechen, wenn sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse gemäß § 16 Abs. 4a DSG-EKD geltend machen können. Gemeindeglieder sollten über die jeweils in der Gemeinde gelebte Praxis und die bestehende Widerspruchsmöglichkeit informiert werden. Der Widerspruch eines Gemeindegliedes ist aufzunehmen und zu beachten. Der Gemeindebrief selbst kann einen Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit enthalten. Dieser sollte dann auf derselben Seite stehen wie die Veröffentlichung der Amtshandlungsdaten. Vorschlag:

HINWEIS AUF DIE WIDERSPRUCHSMÖGLICHKEIT
Wenn Sie nicht möchten, dass Amtshandlungen, die Ihre Person betreffen, im Gemeindebrief

Foto: Lena Uphoff

veröffentlicht werden, dann können Sie dieser Veröffentlichung widersprechen. Teilen Sie uns bitte Ihren Widerspruch an folgende Adresse mit: (Adresse).

Ihr Widerspruch wird dann vermerkt, und eine Veröffentlichung der Amtshandlung unterbleibt. Selbstverständlich können Sie es sich auch jederzeit anders überlegen und den Widerspruch wieder zurückziehen. Teilen Sie uns auch dies bitte an die obige Adresse mit.

Geburtstage und Ehejubiläen

Viele Landeskirchen haben spezielle Rechtsgrundlagen zur Veröffentlichung von Geburtstagen und Ehejubiläen geschaffen. Sie enthalten meist ein Widerspruchsrecht des betroffenen Gemeindegliedes. Gibt es keine landeskirchliche Regelung, ist vor der Veröffentlichung von Geburtstagen und Ehejubiläen die schriftliche Einwilligung gemäß § 3a DSG-EKD des jeweiligen Gemeindegliedes einzuholen, weil es sich um eine Öffentlichmachung gegenüber Gemeindegliedern handelt. Dabei wird empfohlen, auch bei Vorliegen einer Einwilligung grundsätzlich auf die Veröffentlichung des konkreten Tages zu verzichten. Vorschlag:

GEBURTSTAGE IM JANUAR
Eva Musterfrau, 85 Jahre
Max Mustermann, 80 Jahre

Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn die Gemeinde einem Gemeindeglied in einem Brief gratuliert oder wenn sie ein Gemeindeglied zu einer Feier einlädt.

Konfirmationsjubiläen

Die datenschutzkonforme Information über Konfirmationsjubiläen sollte im Gemeindebrief so erfolgen: Das Konfirmationsjubiläum wird im Gemeindebrief angekündigt. Gleichzeitig werden Gemeindeglieder gebeten, das Ereignis ehemaligen Konfirmanden aus ihrem Umfeld mitzuteilen, damit sich diese an die im Gemeindebrief veröffentlichte Kontaktadresse wenden können. Für die Veröffentlichung der persönlichen Daten ist genau wie bei Geburtstagen und Ehejubiläen die schriftliche Einwilligung gemäß § 3a DSG-EKD einzuholen.

Kontaktdaten

Ehrenamtliche

Private Kontaktdaten von Ehrenamtlichen (Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefon- und Faxnummer) sollen nicht in den Gemeindebrief aufgenommen werden. Stattdessen kann eine Kontaktmöglichkeit über das Gemeindebüro gegeben werden. Falls eine Veröffentlichung im Gemeindebrief dennoch erfolgen soll, muss vorher die schriftliche Einwilligung der Ehrenamtlichen gemäß § 3a DSG-EKD eingeholt werden.

Mitarbeitende

Bei der Veröffentlichung der dienstlichen Kontaktdaten von Mitarbeitenden (Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Amts- oder Dienstbezeichnung, Telefon- und Faxnummer) ist gemäß § 24 DSG-EKD entscheidend, welche Funktion die Mitarbeitenden haben. Soweit sie Kontakt mit Gemeindegliedern oder Dritten haben, können die dienstlichen Daten im Gemeindebrief veröffentlicht werden. Haben sie keinen Außenkontakt, dann ist dies nur mit schriftlicher Einwilligung gemäß § 3a DSG-EKD möglich.

Welche Daten dürfen im Internet-Gemeindebrief veröffentlicht werden?

Immer häufiger werden die gedruckten Gemeindebriefe auch als PDF auf der Gemeindehomepage veröffentlicht. Dabei gibt es im Blick auf die datenschutzkonforme Ausgestaltung Unterschiede zur Veröffentlichung in der gedruckten Form. Die folgenden Erläuterungen gelten auch dann, wenn Sie den gedruckten Gemeindebrief allen Einwohnern Ihrer Kommunalgemeinde zukommen lassen oder den Gemeindebrief in Geschäften auslegen.

Amtshandlungen

Die Veröffentlichung von Amtshandlungsdaten (Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung) im Internet-Gemeindebrief ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Im Gegensatz zur Printversion eröffnet der weltweit abrufbare Internet-Gemeindebrief eine deutlich größere Missbrauchsmöglichkeit. Deshalb dürfen Amtshandlungsdaten nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Betroffenen gemäß § 3a DSG-EKD veröffentlicht werden. Es sollte auf die jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung hingewiesen werden. Formulierungsvorschlag: Seite 10 (rechts unten).

Geburtstage und Jubiläen

Bei der Veröffentlichung von Geburtstagen und Ehejubiläen gilt, dass zuvor die schriftliche Einwilligung des Betroffenen gemäß § 3a DSG-EKD einzuholen ist. Damit ergeben sich keine Unterschiede zur Printversion. Auch bei Konfirmationsjubiläen gelten dieselben Grundsätze wie beim gedruckten Gemeindebrief (siehe Seite 10).

Kontaktdaten

Ehrenamtliche und Mitarbeitende

Private Kontaktdaten von Ehrenamtlichen sollen nicht in den Internet-Gemeindebrief aufgenommen werden. Stattdessen kann eine Kontaktmöglichkeit über das Gemeindebüro gegeben werden. Dienstliche Kontaktdaten von Mitarbeitenden, die in ihrer Tätigkeit Außenkontakt zu Gemeindegliedern oder Dritten haben, können im Internet-Gemeindebrief gemäß § 24 DSG-EKD veröffentlicht werden – am besten lediglich die Funktion des Mitarbeitenden anstatt des Namens und eine funktionsbezogene E-Mail-Adresse. Bei Mitarbeitenden ohne Außenkontakt bedarf es vor der Veröffentlichung der Kontaktdaten einer vorherigen Einwilligung des Mitarbeitenden. Widerruf ist jederzeit möglich.

Der Beitrag ist der EKD-Handreichung „Datenschutz im Gemeindebrief“ entnommen. Sie steht online als PDF-Datei zur Verfügung.

https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2016/08/Datenschutz-im-Gemeindebrief.pdf

Teil 2

Stolperfalle Gemeindebrief

Was darf alles veröffentlicht werden? Und was nicht?

Geburtstage, Ehejubiläen, Adressen, Fotos: Gemeindebriefe sind proppenvoll mit Informationen. Doch was ist bei der Veröffentlichung zu beachten?

Für personenbezogene Daten im Gemeindebrief sollten die Redaktionen ein wachsames Auge haben. Denn die vielfältigen Informationen unterliegen dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). In einer Handreichung stellt der EKD-Beauftragte für den Datenschutz, Oberkirchenrat Michael Jacob, praktische Fälle vor, die im Redaktionsalltag immer wieder auftauchen. Manche Landeskirchen haben allerdings eigene Bestimmungen zu Veröffentlichungen im Gemeindebrief erlassen. Diese sind vorrangig zu beachten und anzuwenden.

Was ist bei der Veröffentlichung von Fotos zu beachten?

Bei der Veröffentlichung von Fotos in der Druckfassung des Gemeindebriefs spielen neben datenschutzrechtlichen Aspekten vor allem urheberrechtliche Fragen eine Rolle.

Es gilt der Grundsatz aus § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG). Danach muss vor der Verbreitung oder öffentlichen Zurschaustellung eines Fotos die Einwilligung der abgebildeten Person vorliegen. Nach dem Kunsturhebergesetz muss diese nicht zwingend schriftlich eingeholt werden. Wegen der besseren Nachweisbarkeit bei späteren Streitfällen ist dies aber zu empfehlen. Es ist gegebenenfalls zu beachten, dass bis zehn Jahre nach dem Tod einer Person eine Einwilligung durch die Angehörigen gemäß § 22 Satz 4 KunstUrhG der abgelichteten Person notwendig ist. Als Angehörige im Sinne dieser Vorschrift gelten Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Eltern von Verstorbenen.

Ausnahmsweise bedarf es gemäß § 23 Abs. 1 KunstUrhG keiner Einwilligung, wenn auf dem Foto die jeweilige Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheint oder als Teil einer großen Masse im Rahmen einer Versammlung oder Veranstaltung abgebildet wird. Bei der Veröffentlichung von Fotos einer Versammlung oder Veranstaltung soll darauf geachtet werden, dass im Vordergrund keine Einzelperson abgebildet wird. Auch hier kann trotzdem eine Einwilligung erforderlich sein, wenn die abgebildete Person ein berechtigtes Interesse gemäß § 23 Abs. 2 KunstUrhG geltend machen kann. Ein berechtigtes Interesse besteht in der Regel immer dann, wenn die Fotos zu kommerziellen Zwecken ohne redaktionellen Zusammenhang genutzt werden oder in die Privatsphäre der abgebildeten Person eingreifen.

Bei Kindern und Jugendlichen gilt die Besonderheit, dass die Einwilligung durch die Eltern erklärt werden muss. Wenn Kinder oder Jugendliche die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen, müssen sowohl die Kinder oder Jugendlichen als auch die Eltern die Einwilligung erklären.

Im Hinblick auf das Urheberrecht des Fotografen kann dieser selbst entscheiden, ob seine Fotos verbreitet werden dürfen.

Es bedarf also im Zweifel sowohl der Einwilligung des Fotografen in die Veröffentlichung des Bildes als auch des Fotografierten selbst.

Im Gegensatz zur Druckfassung hat bei der Veröffentlichung von

Fotos: Uphoff

Fotos im Internet-Gemeindebrief eine unüberschaubare Vielzahl an Personen die Möglichkeit, das Foto zu sehen, es beliebig auf die Festplatte herunterzuladen bzw. Nachbearbeitungen oder Veränderungen durchzuführen. Deshalb ist dem berechtigten Interesse der abgebildeten Person gemäß § 23 Abs. 2 KunstUrhG bei der Veröffentlichung im Internet-Gemeindebrief besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Auch wenn eine Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 KunstUrhG vorliegt, kann bei einer Veröffentlichung im Internet-Gemeindebrief das Interesse der abgebildeten Person bereits dadurch verletzt sein, dass die Veröffentlichung im Internet weltweit zugänglich ist und die abgebildete Person (durch automatisierte Verfahren) identifiziert werden können. Es ist daher im Einzelfall immer abzuwägen, ob für die Veröffentlichung eine Einwilligung erforderlich ist. Im Zweifel ist die abgebildete Person um ihre Einwilligung zu bitten.

Bei einer Veröffentlichung von Fotos, auf denen Kinder abgebildet sind, ist stets davon auszugehen, dass das berechtigte Interesse der Kinder aufgrund des Kinderschutzes überwiegt und somit eine Einwilligung eingeholt werden muss.

Was ist bei der Veröffentlichung von Texten zu beachten?

Auch Texte können als sogenannte Sprachwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Urhebergesetz (UrhG) urheberrechtlich geschützt sein. Geschützt wird ein Text nur, wenn die erforderliche Schöpfungshöhe gemäß § 2 Abs. 2 UrhG vorliegt. Für die Schutzfähigkeit kommt es auf die Art und den Umfang des Textes an. Es muss grundsätzlich eine besondere Fantasie oder sprachliche Gestaltungskraft erkennbar sein. Insbesondere Sachtexte erreichen daher oft nicht die erforderliche Schöpfungshöhe. Je umfangreicher der Text ist, desto eher kann eine schöpferische Leistung und damit urheberrechtlicher Schutz vorliegen.

Welche Anforderungen sind an eine Einwilligung zu stellen?

Die Anforderungen an eine Einwilligung ergeben sich aus den Vorgaben im EKD-Datenschutzgesetz und im Kunsturhebergesetz. Die Einwilligung muss grundsätzlich schriftlich erklärt werden. Es ist jeweils anzugeben, zu welchem Zweck die Einwilligung erteilt wird (zum Beispiel für Fotos von Gemeindeveranstaltungen). Aus der Einwilligungserklärung muss ersichtlich sein, worin die betroffene Person konkret einwilligt. Deshalb sollte die jeweilige Veranstaltung oder Veröffentlichung genannt werden. Es muss deutlich werden, um welche personenbezogenen Daten es geht, wofür diese Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt oder an wen diese übermittelt werden. Es kann somit keine generelle Einwilligung für die Veröffentlichung aller personenbezogenen Daten eines Gemeindegliedes geben.

Weiterhin ist genau zu bezeichnen, in welchem Medium (gedruckter Gemeindebrief, Internet-Gemeindebrief) und welche Verteilung (zum Beispiel an Gemeindeglieder) die Veröffentlichung geplant ist.

Die Einwilligungserklärung muss auch den Hinweis enthalten, dass die Einwilligung verweigert oder jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Hierdurch kommt die Freiwilligkeit der Einwilligung zum Ausdruck.

Falls doch einmal ein Geburtstag oder ein Ehejubiläum ohne eine vorherige Einwilligung im Gemeindebrief veröffentlicht sein sollte,

dann muss diese Veröffentlichung, wenn erkennbar wird, dass das Gemeindeglied die Veröffentlichung nicht wünscht – etwa weil es widersprochen hat – gelöscht bzw. geschwärzt werden.

Wegen der besonders hohen Missbrauchsgefahr bei einer Veröffentlichung im Internet durch die weltweite Verbreitung sollte ausdrücklich auf die aus der Veröffentlichung resultierenden Risiken – etwa die weltweite Abrufbarkeit, Veränderbarkeit oder nicht legitime Nutzung – hingewiesen werden.

Die Einwilligung kann grundsätzlich nur jede natürliche Person für sich selbst abgeben. Bei Kindern und Jugendlichen ist entscheidend, ob diese bereits die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen. Das bedeutet, dass im Einzelfall geklärt werden muss, ob Kinder und Jugendliche die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen und ihren Willen danach bestimmen können. In diesem Fall ist die Einsichtsfähigkeit gegeben. Dies wird in der Regel bei Jugendlichen ab einem Alter von 15 Jahren angenommen. Als Folge müssen sowohl (die Kinder oder) Jugendlichen als auch die Eltern eine Einwilligungserklärung abgeben. In allen anderen Fällen reicht die Einwilligung der Eltern aus.

Der Beitrag ist der EKD-Handreichung „Datenschutz im Gemeindebrief“ entnommen. Sie steht online als PDF-Datei zur Verfügung.

https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2016/08/Datenschutz-im-Gemeindebrief.pdf